Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Maintal-Werke GmbH

gültig ab: 01. Jan 2023

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem b < 2.500 h/a		Jahrespreissystem b >= 2.500 h/a		Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	22,39	5,01	117,27	1,22	19,54	1,22
Umspannung MS/NS	MS/NS	26,90	5,44	120,41	1,70	20,07	1,70
Niederspannung	NS	29,36	5,75	124,94	1,93	20,82	1,93

Blindmehrarbeit

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. cos phi = 0,90), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	55,97	67,16	78,36
Umspannung MS/NS	MS/NS	67,26	80,71	94,16
Niederspannung	NS	73,40	88,08	102,76

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	30,00	6,92
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,25
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,25
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,25

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
MS-Lastprofil	785,00	222,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	376,00	
NS-Lastprofil	427,00	222,00
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	18,00	

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung
Eintarifzähler	11,20	2,35
Zweitarifzähler	15,00	2,35
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	20,65	2,35

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	6,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	56,00

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage / Abschalt-Umlage

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

http://www.netztransparenz.de

Jahresmehr- und Jahresmindermengen

Die Jahresmehr- und Jahresmindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem prognostizierten Energiebedarf und der tatsächlich vom Kunden bezogenen Energie.

Die Maintal-Werke-GmbH rechnet für Standard-Lastprofilkunden ungewollte Mehr- und Mindermengen gemäß § 13(3) StromNZV mit einheitlichen Preise ab. Diese monatlich differenzierten Jahresmehr- /-mindermengen entsprechen den vom BDEW veröffentlichten Werten und basieren auf EEX-Börsenstundenpreisen. Die Preise sind unter www.bdew.de abrufbar.

Die genaue Berechnungsmethodik ist dem Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen“ des VDN vom 28.09.2007 zu entnehmen. Gemäß Abschnitt 4.3 ist der Endtermin des Abrechnungszeitraumes der Jahresmehr- und -mindermengenabrechnung für die Monatszuordnung des Jahresmehr- /-mindermengenpreises maßgeblich